



# Satzung des Rudervereins Neptun e. V. Konstanz

lt. Beschluss der Mitgliederversammlung am 23.02.2016

## § 1 Name

- (1) Der Verein führt den Namen »Ruderverein Neptun e. V. Konstanz« und hat seinen Sitz in Konstanz. Er ist ins Vereinsregister eingetragen.

## § 2 Zweck

- (1) Der Ruderverein Neptun e.V. Konstanz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Pflege des Rudersports. Zur Ergänzung können andere Sportarten betrieben werden.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Der Verein verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere dadurch, dass er jede Form des Dopings bekämpft und in enger Zusammenarbeit mit dem Deutschen Ruderverband (DRV) für präventive und repressive Maßnahmen eintritt, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Näheres regelt die Anti-Doping Ordnung des DRV.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat aktive Mitglieder, passive Mitglieder, jugendliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und kooperative Mitglieder.
- (2) Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der aktiven Mitglieder.
- (3) Aktive Mitglieder haben die in dieser Satzung niedergelegten Rechte und Pflichten. Sie sind zur Benutzung der Einrichtungen des Vereins nach den getroffenen Bestimmungen berechtigt.
- (4) Passive Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder. Sie sind jedoch nicht aktiv sportlich im Verein tätig, d.h. sie nutzen weder die Boote noch den Kraftraum des Vereins.
- (5) Jugendliche sind Mitglieder im Alter bis 18 Jahren, sofern sich das Mitglied noch in Ausbildung befindet, auch in höherem Alter, maximal aber bis 27 Jahre. Sie sind zur Benutzung der Einrichtungen des Vereins nach den getroffenen Bestimmungen berechtigt.
- (6) Institutionen (z.B. Schulen) können kooperative Mitglieder werden.

## § 4 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt auf Antrag an den Vorstand. Im Antrag muss der Antragsteller bestätigen, dass er schwimmen kann, die Satzung und die Haus- und Ruderordnung anerkennt.
- (2) Bei noch nicht volljährigen Antragstellern hat der gesetzliche Vertreter den Antrag mit zu unterschreiben.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Aufnahme ist dem Antragsteller bzw. dem gesetzlichen Vertreter bei nicht volljährigen Antragstellern schriftlich durch den Vorstand mitzuteilen. Ab Zustellung des Aufnahmeschreibens sind die Vereinssatzung und weitere Vereinsbestimmungen (z.B. Ruderordnung) für das Mitglied verbindlich. Die Bestimmungen sollen mit der Aufnahme ausgehändigt werden.
- (5) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags hat der Vorstand dem Antragsteller bzw. dem gesetzlichen Vertreter schriftlich mitzuteilen.

## § 5 Austritt / Ausschluss

- (1) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres. Mit der Erklärung des Austritts werden sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein fällig.



## Satzung des Rudervereins Neptun e. V. Konstanz

lt. Beschluss der Mitgliederversammlung am 23.02.2016

- (2) Die Festsetzung einer Umlage gemäß § 7 über einen Betrag von EURO 50,- hinaus gibt das Recht zum sofortigen Vereinsaustritt. Dieser muss unverzüglich durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Das ausscheidende Mitglied ist von der Verpflichtung zur Zahlung der Umlage befreit. Unberührt bleiben davon jedoch offene finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein.
- (3) Ein Mitglied kann wegen grober Verletzung des Vereinszwecks, schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins, bei Nichtbezahlung des Beitrages sowie aus sonstigen wichtigen Gründen durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

### § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder sind zur Benutzung der Vereinsanlagen und des Inventars im Rahmen des Vereinszwecks berechtigt. Angehörige kooperativer Mitglieder können die vereinseigenen Boote und den Kraftraum nur zu den vereinbarten Übungszeiten in Anwesenheit eines verantwortlichen Vertreters benutzen.
- (2) Stimmrecht besitzen alle Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres nach einjähriger Mitgliedschaft; passives Wahlrecht haben nur volljährige Mitglieder.
- (3) Kooperative Mitglieder haben Stimmrecht durch einen verantwortlichen Vertreter entsprechend den Vereinbarungen im Kooperationsvertrag.
- (4) Von den aktiven Mitgliedern sind Arbeitsleistungen in einem von der Jahreshauptversammlung festgelegten Umfang zu erbringen. Für kooperative Mitglieder wird der Umfang im Kooperationsvertrag geregelt.  
Für nicht geleistete Arbeitsleistung muss ein Entgelt gezahlt werden, die Höhe wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt.
- (5) Alle Mitglieder haben das Vereinsvermögen pfleglich zu behandeln und Beiträge und Umlagen gemäß § 7 zu entrichten bzw. zu erbringen. Sie haften für von ihnen verursachte Schäden, über die Höhe des Schadensersatzes entscheidet der Vorstand.
- (6) Ehrenmitglieder brauchen Beiträge nicht zu entrichten.

### § 7 Beiträge und Umlagen

- (1) Beiträge und Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Bei der Bestimmung von Umlagen ist zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Der Beitrag ist jährlich zu leisten und am 31. März des jeweiligen Jahres fällig. Die/der ReferentIn für Finanzen ist ermächtigt, auf begründeten Antrag Teilzahlungen zu gestatten. Der Vorstand kann auf Antrag in Einzelfällen Beiträge bei wirtschaftlicher Notlage, jeweils für 1 Jahr befristet, erlassen.
- (3) Kooperative Mitglieder haben einen Beitrag zu entrichten. Die Höhe vereinbart der Vorstand mit der jeweiligen Institution. Der Beitrag wird im Kooperationsvertrag definiert.
- (4) Jugendliche Mitglieder sollen geringere Beiträge als aktive Mitglieder zahlen.
- (5) Ein Umlagebeschluss kann nur einmal pro Jahr mit Wirkung für ein Geschäftsjahr gefasst werden.

### § 8 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 9 Organe

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### § 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  1. der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden  
den Referenten für
  2. Verwaltung
  3. Finanzen
  4. Sport



## Satzung des Rudervereins Neptun e. V. Konstanz

lt. Beschluss der Mitgliederversammlung am 23.02.2016

### 5. Organisation

- (2) Der Vorstand wählt aus seinen Reihen die/den stellvertretenden Vorsitzende(n). Er wählt außerdem zur Erledigung der Aufgaben in den einzelnen Ressorts Sachbearbeiter. Die Sachbearbeiter können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
- (3) Scheidet im Laufe des Geschäftsjahres ein Mitglied aus dem Vorstand aus, so muss sich der Vorstand wieder ergänzen. Diese Ergänzungswahl muss durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden; Beschlüsse des Vorstandes bis zu diesem Zeitpunkt sind rechtswirksam.
- (4) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die/der Vorsitzende als Einzelperson oder die/der stellvertretende Vorsitzende mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten den Verein.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Nach Bedarf sind Vorstandssitzungen einzuberufen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende oder der/die VertreterIn. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zur Neuwahl bleibt jeweils der alte Vorstand im Amt.
- (7) Jugendliche Mitglieder können sich zu einer selbständigen Abteilung mit Satzung innerhalb des Vereins zusammenschließen. Die Satzung bedarf der Bestätigung des Vorstandes. Sie werden durch den Jugendvorstand gegenüber dem Vorstand vertreten.

### § 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist binnen der ersten drei Monate eines Geschäftsjahres einzuberufen. Ihr obliegen:
  - a) Jahresberichtes des Vorstandes
  - b) Vorlage des Jahresabschlusses
  - c) Berichts der Kassenprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Neuwahl der Vorstandsmitglieder
  - f) Festsetzung des Wirtschaftsplanes für das laufende Geschäftsjahr
  - g) Festsetzung der Beiträge und Umlagen
  - h) Erlass einer Haus- und Ruderordnung
  - i) Neuwahl der zwei Kassenprüfer
  - j) Sonstige Aufgaben, die ihr durch die Satzung zugewiesen sind
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung beruft der Vorstand ein. Die Mitglieder sind mindestens zwei Wochen aber frühestens 3 Monate vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (4) Die Mitgliederversammlung leitet die/der Vorsitzende, bei Verhinderung die/der stellvertr. Vorsitzende und bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied in der Reihenfolge nach § 10(1) mit Ausnahme des Referenten für Verwaltung. Bei Entlastung der Vorstandsmitglieder und Neuwahl der/des Vorsitzenden leitet ein aktives Mitglied aus der Versammlung die Mitgliederversammlung.
- (5) Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Zahl eines Zehntels der gesamten stimmberechtigten Mitglieder erreicht. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung und einer Frist von 8 Tagen einzuberufen und ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht die Satzung etwas anderes vorsieht.



## Satzung des Rudervereins Neptun e. V. Konstanz

lt. Beschluss der Mitgliederversammlung am 23.02.2016

Investitionen, für die eine Darlehensfinanzierung von über 30% erforderlich ist, bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung steht der ordentlichen Mitgliederversammlung gleich.
- (8) Bei einer Vorstandswahl bestimmt die Mitgliederversammlung die Art des Wahlverfahrens. Entweder werden alle Vorstandsmitglieder einzeln gewählt oder die/der erste Vorsitzende separat und alle anderen Vorstandsmitglieder im Block.  
Wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, werden alle Vorstandsmitglieder einzeln gewählt.  
Eine geheime Wahl findet statt, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied es verlangt.

### § 12 Protokoll

- (1) Die/der ReferentIn für Verwaltung, bei dessen Verhinderung die/der ReferentIn für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit oder ein anderes, von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Mitglied, führt bei der Mitgliederversammlung ein Beschlussprotokoll. Dieses ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (2) Es ist innerhalb von 4 Wochen nach der Versammlung den Mitgliedern zugänglich zu machen. Einsprüche gegen das Protokoll können maximal 4 Wochen nachdem es zugänglich gemacht wurde erhoben werden.

### § 13 Satzungs- und Zweck-Änderungen

- (1) Satzungs- und Zweck-Änderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Beantragte Satzungsänderungen sind durch Benennung der zu ändernden Paragraphen in der Einladung mitzuteilen.

### § 14 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Konstanz mit der Maßgabe, das Vermögen den gemeinnützigen Förderungen des Sports zuzuführen.

### § 15 Gerichtsstand

- (1) Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Konstanz.